

## Textgegenüberstellung

### Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G) geändert wird

#### **Geltende Fassung** **Aufgaben des Kuratoriums**

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Das Kuratorium kann die Genehmigung von Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 5, die den Betrag von jährlich 1.000,- € insgesamt pro Begünstigten nicht übersteigen, je zwei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam - über Vorschlag des Geschäftsführers im betreffenden Zuwendungsfall - übertragen. Kommt kein einstimmiger Beschluss der beiden Kuratoriumsmitglieder zustande, so hat das Kuratorium über das betreffende Ersuchen zu entscheiden.

(5) bis (6) ...

#### **Schlussbestimmungen**

§ 14. (1) bis (5) ...

#### **Vorgeschlagene Fassung** **Aufgaben des Kuratoriums**

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) Das Kuratorium kann die Genehmigung von Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 5, die den Betrag von jährlich 1.500,- € insgesamt pro Begünstigten nicht übersteigen, je zwei Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam - über Vorschlag des Geschäftsführers im betreffenden Zuwendungsfall - übertragen. Kommt kein einstimmiger Beschluss der beiden Kuratoriumsmitglieder zustande, so hat das Kuratorium über das betreffende Ersuchen zu entscheiden.

(5) bis (6) ...

#### **Schlussbestimmungen**

§ 14. (1) bis (5) ...

*(6) § 8 Abs. 4 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2020 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*



